

G E M E I N D E
M U T T E N Z

MuttENZ, den 19. Januar 1948

An die
G e m e i n d e k o m m i s s i o n
M u t t e n z.

Der Gemeinderat hat auf Freitag, den 30. Januar 1948 eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt, zur Behandlung der nachstehenden Traktanden:

1. Protokoll.
2. Wahl der Rechnungsrevisoren.
3. Festsetzung des Steuerfusses für die Erhebung der Armensteuer pro 1948. *Erhebung / pro 1948 / Steuer /*
4. Schaffung einer Zeichnerstelle für die Bauverwaltung. *7.3. 1948 / gegründet*
5. Beratung der Voranschläge pro 1948 der Einwohnergemeinde, Wasserversorgung und des Kanalisationsunternehmens.
6. Genehmigung des Vertrages mit der Gemeinde Birsfelden über Wasserversorgung, Entwässerung und Kehrichtabfuhr für Liegenschaften am Burenweg. *Birsfelden / einbringen.*
7. Landkäufe in der Breite für Spiel- und Turnplatz.
8. Landabtausch und -Verkauf im Brüggli, Landverkauf im Apfhalter.
9. Verschiednes.

Zu den einzelnen Geschäften haben wir folgendes zu bemerken:

Traktandum 2.

Die Herren Walter Henke-Vogt und Ernst Löliger haben um Entlassung als Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission auf Ende 1947 ersucht. Vom Gemeinderat ist den Begehren, unter bester Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen worden. Die Gemeindeversammlung hat die Ersatzwahl zu treffen für die zurückgetretenen Mitglieder, für die Ihrer Kommission das Vorschlagsrecht zusteht.

Traktandum 3.

Die Armensteuer pro 1947, die zum Steuerfuss von 80 Cts. vom 1000 Reinvermögen und 40 Cts. vom 100 Einkommen erhoben worden ist, reichte aus zur Deckung der Armenlasten. Die Rechnung pro 1947 wird voraussichtlich, wie die früheren, ebenfalls mit einem namhaften Vorschlag abschliessen. Gleichbleibende Verhältnisse vorausgesetzt, wäre es tragbar, den Armensteuerfuss erneut etwas zu ermässigen. Es ist aber noch ungewiss, wie sich die Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung finanziell für die Armenkasse auswirken wird. Auf der einen Seite ist zufolge Ausrichtung von Uebergangsrenten mit einer Entlastung zu rechnen, auf der anderen Seite werden die Armenkassen einen Teil der Beiträge an die AHV leisten müssen, die vom Kanton auf die Gemeinden überwältzt werden. Der Gemeinderat erachtet es deshalb als angebracht und stellt in diesem Sinne der Gemeindeversammlung Antrag, für 1948 die

Armensteuer noch zum gleichen Steuerfuss wie 1947 zu erheben, in der Meinung vorerst die Auswirkungen der AHV abzuwarten und erst für 1949 eine allfällig mögliche Senkung des Steuerfusses zu empfehlen.

Traktandum 4.

Bauverwalter Bornhauser hat dem Gemeinderat den Vorschlag unterbreitet um Anstellung eines Zeichners für die Bauverwaltung. Die zeichnerische Arbeit für Strassen-, Baulinien- und Quartierpläne nehme viel Zeit in Anspruch, ebenso diejenige für Ausarbeitung von Strassenprojekten und -Korrekturen. Um bei Neubauten das korrigierte Strassen-niveau angeben zu können, müsse von vielen Strassen das Längenprofil aufgenommen und aufgetragen werden.

Der Gemeinderat hat den Vorschlag geprüft und ist einstimmig der Auffassung, die Anstellung eines Zeichners sei nötig und erwünscht. Wenn sich der Bauverwalter zuviel mit zeichnerischen Arbeiten beschäftigen muss, fehlt ihm die nötige Zeit für Projektierungs- und Bauleitungsarbeiten. Gerade diese Arbeiten sind aber sehr wichtig. Sie sollen auch die Hauptaufgabe des Bauverwalters sein und damit er für sie die nötige Zeit zur Verfügung hat, muss er von Zeichner-Arbeiten sich entlasten können. Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, der Schaffung einer Zeichnerstelle die Zustimmung zu erteilen und den anzustellenden Zeichner in die Besoldungsklasse für II. Kanzlisten einzureihen, mit einem Grundgehalt von Fr. 4 000.-- bis Fr. 5 600.--, plus Teuerungszulagen. Die Wahl des Zeichners möchte der Gemeinderat nur provisorisch vornehmen, um erst dann die definitive Anstellung zu gewähren, wenn der Stelleninhaber sich als gut geeignet ausgewiesen hat. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der provisorischen Wahl zuzustimmen und die Vornahme derselben dem Gemeinderat zu überlassen, in der Meinung, die definitive Anstellung habe seinerzeit durch Urnenwahl zu erfolgen. *abgelehnt*

Traktandum 5.

Wir verweisen auf die gedruckten Berichte von Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission, im Anhang zu den Voranschlägen.

Traktandum 6.

Ueber den Unterhalt und die Korrektur des Burenweges, der im Freuler und Klünönfeld die Banngrenze zwischen MuttENZ und Birsfelden bildet, besteht seit vielen Jahren zwischen den beiden Gemeinden ein Vertrag. Nachdem in letzter Zeit einige Begehren für eine Ueberbauung des Geländes auf der Ostseite des Burenweges, Bann MuttENZ, gestellt worden sind, erachtet es der Gemeinderat als angebracht, auch über die Wasserabgabe an und die Entwässerung von Bauten am Burenweg mit Birsfelden eine vertragliche Regelung zu treffen. Birsfelden ist Eigentümer von Kanalisations- und Wasserleitungen im Burenweg und es ist deshalb naheliegend, an diese Leitungen auch Bauten auf MuttENZer Seite des Burenweges anzuschliessen. Bei den mit Birsfelden geführten Verhandlungen konnte, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung von Birsfelden und MuttENZ, eine Vereinbarung getroffen werden, nach der ein Streifen von 1,0 m Tiefe auf der Ostseite des Burenweges, Bann MuttENZ, als anschluss- und beitragspflichtig an das Wasserversorgungs- und Kanalisationsunternehmen Birsfelden erklärt wird und zwar gemäss den reglementarischen Bestimmungen von Birsfelden. Birsfelden übernimmt auch die Entwässerung des Burenweges, an die MuttENZ pro Laufmeter entwässertes Strassenareal einen einmaligen Bei-

trag von Fr. 7.50 entrichtet, in der auch die Entschädigung für die periodische Reinigung der Strassenwassersammler enthalten ist. Der Vertrag soll für die Dauer von 99 Jahren fest und unkündbar abgeschlossen werden. Durch denselben wird auch die Hauskehrichtabfuhr am Burenweg, Bann MuttENZ, geregelt, die von Birsfelden übernommen wird. Als Entschädigung hierfür hat MuttENZ an Birsfelden einen verhältnismässigen Anteil an die Kosten der Hauskehrichtabfuhr zu bezahlen, der jährlich zu entrichten ist.

Bei den gegebenen Verhältnissen darf die getroffene Vereinbarung als vernünftig und für beide Teile annehmbar bezeichnet werden. Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, dem Vertrag die Zustimmung zu erteilen.

Traktandum 7.

Nach langwierigen Verhandlungen mit den Eigentümern des östlich der Turnhalle Breite gelegenen Landes konnte, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, mit allen Landbesitzern eine Einigung erzielt werden. Dadurch wird es möglich, ohne Expropriation östlich der Turnhalle und anstossend an den Verbindungsweg Schulstrasse/Breiteweg, einen rechteckigen Landkomplex von 84 m Länge und 53 m Breite zu erwerben, der sich für einen Spiel- und Turnplatz sehr gut eignet und direkt an den Schulplatz anstösst.

Der Landerwerb war nur möglich durch Tauschgeschäfte, die mit den einzelnen Landbesitzern zu folgenden Bedingungen abgeschlossen werden konnten:

Meyer-Wälterlin Eduard:

Im Austausch für die von Meyer an die Gemeinde abzutretenden Parzelle 35, haltend 23 a 50 m², ist diesem Eigentümer die westliche Hälfte der seinerzeit von Frau Wwe. Gruber-Graf erworbenen Parzelle 1960 in der Breite, haltend 20 a 19 m², abgetreten worden. Der Bodenwert der beiden Grundstücke ist als gleichwertig angenommen und für das Mehrmass der Parzelle 35 von 3 a 31 m² eine Entschädigung von Fr. 4 468.50 vereinbart worden, die einem Preis von Fr. 13.50 pro m² entspricht. Die Gemeinde hat diesen Betrag nach erfolgter Eigentumsübertragung an Meyer zu bezahlen.

Zubler-Bussmann Hans:

Die Gemeinde erwirbt von Zubler von seiner Parzelle 36 den westlichen Teil, haltend ca. 870 m², und tritt dafür im Austausch den an den Breiteweg stossenden, östlichen Teil der Parzelle 35 ab. Der Abtausch wird flächenmässig zu genau gleichen Teilen vorgenommen. Der Mehrwert, den der von der Gemeinde an Zubler abzutretende Abschnitt der Parzelle 35 besitzt, wird verrechnet für die Zubler durch den Tauschvertrag entstehenden Inkonvenienzen und als Entschädigung für die Werteinbusse, die seine Wohliegenschaft erleidet, weil der Spiel- und Turnplatz hart neben dieser Liegenschaft angelegt wird. Die Inkonvenienzen bestehen darin, dass Zubler auf dem einzutauschenden Land den Garten neu anlegen und längs dem Breiteweg den Kompetenzstreifen mit ca. 32 m² Inhalt unentgeltlich an die Gemeinde abtreten muss.

Schorr-Eglin Ernst.

Im Austausch für die von Schorr an die Gemeinde abzutretende Parzelle 39, haltend 16 a 43 m², übernimmt dieser Eigentümer die der Einwohnergemeinde gehörende Parzelle 41, haltend 19 a 85 m² Acker in der Breite. Für das Mehrmass der Parzelle 41 von 3 a 42 m² hat Schorr der Gemeinde eine Pauschalentschädigung von Fr. 2 500.-- zu entrichten, was einem Preis von Fr. 7.30 pro m² entspricht. Im übrigen wird der Bodenwert

der beiden Tauschobjekte als gleichwertig erachtet. Die Abtretung des Mehrmasses der Parzelle 41 zu dem für Bauland in diesem Gebiet bescheidenen Preis von Fr. 7.30 erfolgt, als Entschädigung für die Schorr durch den Tausch entstehenden Inkonvenienzen. Ein besserer Preis konnte in den mit diesem Eigentümer geführten Verhandlungen auch deshalb nicht erreicht werden, weil Schorr geltend macht, dass für absehbare Zeit die Parzelle 41 nur für die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sei und aus diesem Grunde nicht der volle Baulandwert bezahlt werden könne.

Tschudin Geschwister.

Die Geschwister Tschudin treten an die Gemeinde den hinteren, westlichen Teil der Parzellen 37 & 38, haltend ca. 13 a 45 m ² zum Preise von Fr. 13.50 pro m ² käuflich ab und erhalten dagegen im Austausch den vorderen, an den Scheibennattweg stossenden Teil der Parzelle 39, haltend ca. 850 m ² , der zum Preise von Fr. 15.-- pro m ² verrechnet wird. Die Gemeinde hat also	
zu zahlen für ca. 13 a 45 m ² =	rund Fr. 18 150.--
sie erhält dagegen für ca. 850 m ²	" 12 750.--
verbleiben zu Lasten der Gemeinde für das Mehrmass	
von ca. 4 a 95 m ²	Fr. 5 400.--
	=====

Die mit allen Landeigentümern abgeschlossenen Kauf- & Tauschverträge sind für die Gemeinde annehmbar. Es ist zu erwarten, dass bei einer allfälligen Expropriation die Gemeinde nicht wesentlich bessere Bedingungen erreichen könnte. Das Verfahren würde aber sehr viel Zeit in Anspruch nehmen und auch wesentliche Kosten verursachen. Der Abschluss von Tauschverträgen wäre bei einer Enteignung nicht möglich, ist aber besonders in Falle des Landbesitzers Schorr erwünscht, weil die Gemeinde bei der nun getroffenen Lösung kaum je Verwendung gefunden hätte, die Parzelle 41 für gemeindeeigene Zwecke zu verwerten. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den abgeschlossenen Kauf- und Tauschverträgen die Zustimmung zu erteilen und den erforderlichen Kredit von ca. Fr. 7 400.-- zu Lasten der Rechnung 1948 zu bewilligen.

Traktandum 8.

Um die Rampe für das Verbindungsstück Hofackerstrasse-Strassenbrücke Rangierbahnhof aufschütten zu können, mussten seinerzeit die Parzellen 472 und 473 von der Gemeinde käuflich erworben werden. Da nur ein Teil der Parzelle 473 für die Aufschüttung des Strassendamms benötigt wird, hat die Gemeinde die verbleibende Restparzelle, die für sich allein zu klein ist, um als Bauland verwertet zu werden, den anstossenden Landeigentümer, der Firma Sandoz A.G. zum Kauf angeboten. Gleichzeitig wurde der Firma vorgeschlagen, das später von der Gemeinde benötigte Land für die Korroktion der Hofackerstrasse schon jetzt der Gemeinde in Abtausch abzutreten und ausserdem noch einen kleinen Abschnitt in der nord-östlichen Ecke der Parzelle 474, der durch die Aufschüttung des Strassendamms überdeckt wird. Durch den Erwerb dieses Abschnittes kann die Gemeinde die Errichtung einer Stützmauer sparen, die ca. Fr. 3 200.-- Kosten verursacht hätte. Das von der Gemeinde an Sandoz abzutretende Land misst ca. 310 m². Sandoz tritt an die Gemeinde ab circa 200 ".

Für das Mehrmass von circa 110 m² ist, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung, ein Preis von Fr. 13.-- pro m² vereinbart worden. Da der

Kauf- & Tauschvertrag für die Gemeinde günstig ist, indem einerseits ein für gemeindeeigene Zwecke fast wertloser Landabschnitt zu einem annehmbaren Preis verkauft und andererseits Land erworben werden kann, das die Gemeinde benötigt und das ihr erlaubt, auf die mit erheblichen Kosten verbundene Errichtung einer Stützmauer zu verzichten, beantragt der Gemeinderat, dem Vertrag die Zustimmung zu erteilen.

Der Eigentümer der Liegenschaft St. Jakobsstrasse 26, W. Honegger-Räber, hat das Gesuch gestellt, von der kürzlich von der Gemeinde erworbenen Parzelle 428 in Apfhalter, anstossend an seine Liegenschaft einen Landabschnitt von ca. 300 m² kaufen zu können. Der Gemeinderat hat, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, den Begehren entsprochen und den Kaufpreis auf Fr. 16.-- pro m² festgesetzt, wobei die Gemeinde die auf diesen Abschnitt entfallenden Umlegungs- und Wegbaukosten im betreffenden Block selber zu tragen hat. Der Gemeindeversammlung wird beantragt dem Landverkauf die Zustimmung zu erteilen.

für 110 Fr gekauft!

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Verwalter: